



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/3951

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.04.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	17.05.2023	öffentlich

Tagesordnung

Wahl von Jugendschöff*innen

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Jugendschöff*innen für

1. die Jugendstrafkammer bei dem Landgericht Bonn bzw.
2. das Jugendschöffengericht Siegburg vorgeschlagen.

Begründung

Mit Schreiben vom 16.12.2022 teilte das Landgericht Bonn mit, dass für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 aus dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers Jugendschöff*innen zu benennen sind. Hiernach werden benötigt:

1. Für die Jugendstrafkammern bei dem Landgericht Bonn:
3 Jugendhauptschöff*innen (2 Männer, 1 Frau)
2. Für das Jugendschöffengericht Siegburg:
 - a) 4 Jugendhauptschöff*innen (2 Männer, 2 Frauen)
 - b) 4 Jugendhilfsschöff*innen (2 Männer, 2 Frauen)

Auf die durch die Stadt Hennef veranlasste Bekanntmachung haben sich bis zum 31.03.2023 fristgerecht die in der Anlage 1 aufgeführten Personen beworben. Die Bekanntmachung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet gemäß § 4 Ziffer 3.6 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöff*innen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zustimmen. Im Nachgang zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist die Vorschlagsliste im Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 35 Absatz 3 Jugendgerichtsgesetz - JGG -)

Dem Amtsgericht Siegburg ist bis zum 15.08.2023 eine entsprechende Vorschlagsliste zu übersenden. Diese soll die doppelte Zahl der erforderlichen Anzahl an Jugendschöff*innen enthalten. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Entscheidung über die Benennung der Jugendschöff*innen obliegt dem Wahlausschuss bei dem Amtsgericht (§ 40 Gerichtsverfassungsgesetzes i. V. m. § 35 JGG).

Hennef (Sieg), den 20.04.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1: Vorschlagsliste Jugendschöff*innen 2024-2028
Anlage 2: Bekanntmachung